

Erhöhung des Ausbildungsgeldes für Werkstattbeschäftigte

Der Grundbetrag der Werkstattbeschäftigten steigt durch die Erhöhung des Ausbildungsgeldes in vier Stufen. Was bedeutet das für die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten und welche Belastungen kommen auf die Werkstätten zu?

Der Bundestag hat am 6. Juni mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeld-Anpassungsgesetz – BABAbg-AnpG) die Erhöhung des Ausbildungsgeldes zum 1. August auf monatlich 117 Euro beschlossen. Ab 1. August 2020 erhöht sich das Ausbildungsgeld dann in einem zweiten Schritt auf 119 Euro. Das Ausbildungsgeld wird gemäß § 125 SGB III im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gezahlt. Mit Übergang in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten die Werkstattbeschäftigten ein Arbeitsentgelt (§ 221 SGB IX), das sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Anders als das Ausbildungsgeld, das nach § 122 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, ist das Arbeitsentgelt für die Werkstattbeschäftigten, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur WfbM stehen, aus dem sogenannten Arbeitsergebnis zu finanzieren. Das Arbeitsergebnis ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 WVO).

Arbeitsergebnisse unterliegen gemäß § 12 Abs. 5 WVO einer Zweckbindung. Sie dürfen nur für die Zahlung von Arbeitsentgelten, für die Bildung einer Rücklage zum Ausgleich von Ertragschwankungen und für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt verwendet werden.

Kopplung des Grundbetrags an das Ausbildungsgeld

§ 221 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass die Werkstätten ihren Beschäftigten einen Grundbetrag als fixen Bestandteil des Arbeitsentgelts, also unabhängig von ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, in Höhe des Ausbildungsgeldes zahlen müssen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf hätte somit schon zum 1. August zu einem deutlichen Anstieg des Grundbetrags von derzeit 80 Euro auf dann 117 Euro, mithin um rund 46 Prozent, geführt! Vor diesem Hintergrund ist es den verschiedenen Interessenverbänden im parlamentarischen Verfahren gelungen, für die Anpassung des Grundbetrags eine Übergangsregelung zu erreichen, so dass nun beschlossen wurde, den Grundbetrag in vier Stufen wie folgt anzuheben:

- ab dem 1. August 2019 mindestens 80 Euro monatlich
- ab dem 1. Januar 2020 mindestens 89 Euro monatlich
- ab dem 1. Januar 2021 mindestens 99 Euro monatlich
- ab dem 1. Januar 2022 mindestens 109 Euro monatlich
- ab dem 1. Januar 2023 mindestens 119 Euro monatlich

Mit dem Wort „mindestens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Werkstätten mit entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ihren Beschäftigten auch einen höheren Grundbetrag auszahlen können.

Höherer Grundbetrag führt zur Reduzierung des Steigerungsbetrags

Neben dem Grundbetrag zahlen die Werkstätten ihren Beschäftigten einen Steigerungsbetrag, der sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte, bemisst. Das bedeutet, die Werkstätten verteilen den Teil des Arbeitsergebnisses, der nach Zahlung des Grundbetrags noch verfügbar ist, auf die Beschäftigten, wobei deren Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Die genauen Leistungs- und Verteilungskriterien regeln die Werkstätten in Entgeltordnungen.

Es ist zu erwarten, dass sich das Arbeitsergebnis über am Markt erwirtschaftete Umsätze der Werkstätten nicht beliebig steigern lässt, sodass die Erhöhung des Grundbetrags zwangsläufig zu einer Reduzierung des Steigerungsbetrags führen wird. Insbesondere Werkstätten mit einem vergleichsweise größeren Anteil von Beschäftigten mit einem hohen Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Regionen in Deutschland, werden nicht in der Lage sein, die notwendigen Arbeitsergebnisse zu erwirtschaften, sodass leistungsstärkere Beschäftigte noch mehr als derzeit zur Erwirtschaftung der Grundbeträge aller Beschäftigten beitragen müssen.

Aktuelle Kennzahlen aus unserem Betriebsvergleich für Werkstätten für behinderte Menschen machen deutlich, dass derzeit rund 20 Prozent der Werkstätten nicht in der Lage wären, den ab dem Jahr 2023 geltenden höheren Grundbetrag von dann monatlich 119 Euro aus ihrem Arbeitsergebnis zu erwirtschaften – geschweige denn einen Steigerungsbetrag zu zahlen. Zwei Werkstätten werden bereits im Jahr 2020 Probleme bekommen, weil die von ihnen erwirtschafteten Arbeitsergebnisse dann nicht mehr aus-

reichen werden, um den Grundbetrag an alle Werkstattbeschäftigten zu zahlen. Gelingt es diesen Werkstätten nicht, nachhaltig bessere Arbeitsergebnisse zu erwirtschaften, so werden sie in den nächsten Jahren andere Einnahmequellen erschließen oder zumindest die gesetzlich vorgesehene Auszahlungsquote von 70 Prozent (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO) anheben müssen, mit der Folge, dass geringere Rücklagen zur Substanzerhaltung gebildet werden können. Die Finanzierung insgesamt höherer Arbeitsentgelte aus der Ertragschwankungsrücklage, sofern in den einzelnen Werkstätten ausreichend dotiert,

kann nur kurzfristig eine Lösung sein. Die Ertragschwankungsrücklage ist nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift (§ 12 Abs. 5 WVO) zum Ausgleich schwankender Erträge, also für Umsatzrückgänge, vorgesehen und zu verwenden.

*Jürgen Groteschulte und
Roland Krock*

Beide Autoren sind Mitglieder im Arbeitskreis Werkstatt für Menschen mit Behinderung beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Münster
Telefon: 02 51 482 04-25
j.groteschulte@bpg-muenster.de

Dipl.-Vw. Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG
Freiburg
Telefon: 07 61 791 86-19
r.krock@solidaris.de

Bluttests auf Trisomien als Kassenleistung wären ein Schlag ins Gesicht für Menschen mit Down-Syndrom

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe und andere Fachverbände fordern eine Debatte über die ethischen Folgen einer Zulassung als Kassenleistung

Zur Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag zu Bluttests auf Trisomien, die am 11. April stattfand, haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) gehört, in einer gemeinsamen Erklärung gefordert, der Gefahr der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung entschieden entgegenzutreten.

Hintergrund sind die aktuellen Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ob und wann Bluttests auf Trisomien in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden sollen. Dazu halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fest: Eine Regelfinanzierung von Bluttests ohne medizinische Indikation widerspricht den Prinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung – dies wäre ein verheerendes Signal für die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung. Gerade im zehnten Jahr nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ist es staatliche Aufgabe, für die Wertschätzung von Menschen

mit Behinderung und ihren Beitrag zur Gesellschaft einzutreten, statt diese ausgrenzen und zu diskriminieren.

Lebensrecht aller Menschen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich entschieden für das Lebensrecht aller Menschen sowie für eine verbesserte Verzahnung von ärztlicher und unabhängiger psychosozialer Beratung aus. Gesellschaftlichen Bestrebungen der Selektierung menschlichen Lebens ist entschieden entgegenzutreten. Stattdessen braucht es intensive Debatten über die ethischen und politischen Folgen solcher Entwicklungen.

Bereits im Vorfeld hatte der BeB anlässlich des Welt-Down-Syndrom-Tages am 21. März erklärt, dass er die Zulassung der Bluttests auf die Trisomien 13, 18 und 21 als Kassenleistung ablehnt und stattdessen eine breite öffentliche Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der vorgeburtlichen Diagnostik sowie vor allem mit der Akzeptanz von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft fordert.

Zu befürchten ist, dass in Zukunft auch andere genetische Abweichungen identifiziert und „regelmäßig“ ausgeschlossen werden sollen. Dahinter steht die Vorstellung vom „perfekten“ und normgerechten Menschen. Sie verstärkt bei Menschen mit Behinderung den Eindruck, in dieser Gesellschaft nicht gewollt zu sein. Ebenso würde mit der Zulassung der Bluttests als Regeluntersuchung in der Schwangerschaft die Verantwortung stärker in die Hände künftiger Eltern gelegt. Diese geraten dadurch unter Druck, sich für ihre Entscheidung rechtfertigen zu müssen, und empfinden die Situation angesichts der Herausforderungen des Lebens mit einem behinderten Kind als Konflikt.

Hilfsangebote für werdende Eltern

„Deshalb müssen Beratungs- und Hilfsangebote für werdende Eltern verbessert werden. Es gibt in unseren Einrichtungen gute Beispiele dafür, wie das funktionieren kann, etwa das Projekt ‚Menschenskind‘ von DIAKOVERE in Hannover“, er-